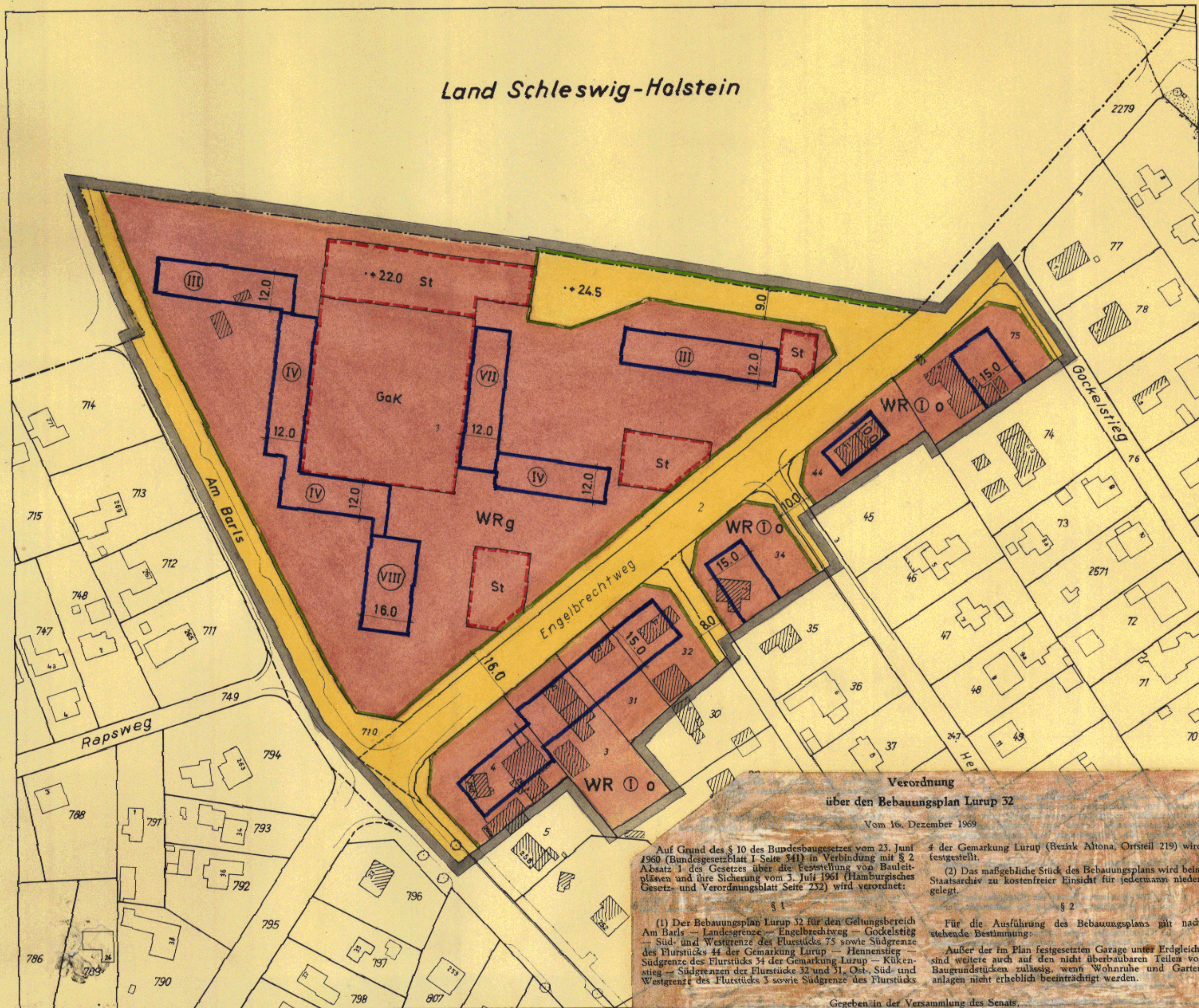


BEBAUUNGSPLAN LURUP 32



Land Schleswig-Holstein

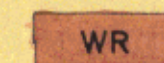
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



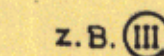
BAUGRENZE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



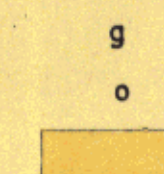
REINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND



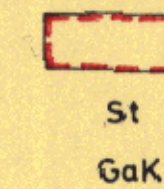
GESCHLOSSENE BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

z.B. +24.5

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
STELLPLÄTZE
GARAGEN UNTER ERDGLICHE



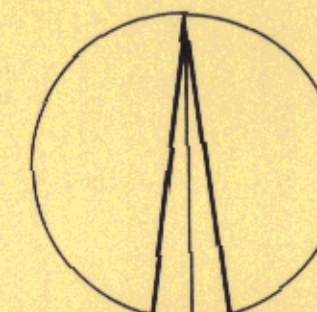
KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 22.12.69 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 14.11.1969 (GVBl. S. 383)
Platum 1051 in Kraft getreten am 24.11.1969

1:1000

Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 32
Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bauleistungen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Lurup 32 für den Geltungsbereich Am Barls - Landesgrenze - Engelbrechtweg - Gockelstieg - Süd- und Westgrenze des Flurstücks 75 sowie Südgrenze des Flurstücks 44 der Gemarkung Lurup - Hennensstieg - Südgrenze des Flurstücks 34 der Gemarkung Lurup - Kükensstieg - Südgrenzen der Flurstücke 32 und 31, Ost- und Westgrenz des Flurstücks 3 sowie Südgrenze des Flurstücks 4 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 16. Dezember 1969.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LURUP 32

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

(KBL 5640, 5641, B 28)

HAMBURG DEN 9.12.69
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Erster Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 5
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23476

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 32

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 32 für den Geltungsbereich Am Barls — Landesgrenze — Engelbrechtweg — Gockelstieg — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 75 sowie Südgrenze des Flurstücks 44 der Gemarkung Lurup — Hennenstieg — Südgrenze des Flurstücks 34 der Gemarkung Lurup — Kükensstieg — Südgrenzen der Flurstücke 32 und 31, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3 sowie Südgrenze des Flurstücks

4 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 8

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 8 für den Geltungsbereich Öjendorfer Damm — Görlitzer Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1223 und 1234, über das Flurstück 1234 zur Ostgrenze des Flurstücks 1232 der Gemarkung Jenfeld — Barsbütteler Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet im Öjendorfer Damm sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek, einen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fristen und Formen von Mitteilungen der Arbeitgeber an die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 139 b Absatz 5 und des § 139 g Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Verpflichtung

der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 981) wird verordnet: